

NEWSLETTER

Stuttgart

Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1. Juli 2021 (Versandhandel; OSS)

BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Web Seminare statt Präsenzveranstaltung! Alle Infos und Unterlagen zu unseren Web Seminaren finden Sie unter www.bdo.de/webseminar



INHALT

- ▶ Corona-Pandemie: Mietzugeständnisse bei einem nach HGB bilanzierenden Mieter
- ▶ Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1. Juli 2021 (Versandhandel; OSS)
- ▶ Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu Sachspenden
- ▶ BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur das berufliche und private Leben wird seit mehr als zwölf Monaten durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst. Auswirkungen ergeben sich auch bei der Prüfung bzw. Erstellung von Jahresabschlüssen. Wie mit dieser Sondersituation für Unternehmen und Abschlussprüfer umgegangen werden kann, wurde durch zahlreiche Hinweise und Hilfestellungen seitens berufsständischer Organisationen wie dem IDW kundgetan. Das interne Kontrollsystem kann als Folge der Kontaktbeschränkungen dadurch beeinflusst sein, dass Mitarbeiter wesentliche Kontrollen im Home-Office durchführen und damit eine Funktionstrennung nicht mehr in allen Bereichen ohne weiteres möglich ist.

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2020, 2021 können sich Bewertungsrisiken ergeben, etwa weil die Lebensdauer von (Finanz-)anlagevermögen einer dauerhaften Wertminderung unter-

liegen kann oder weil Kunden ausfallen und sich Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von Forderungen und Vorräten ergeben. Weiter können drohende Verluste aus langfristiger Auftragsfertigung oder die Kündigung von Kreditverträgen bei Verstößen gegen Covenants genannt werden.

Die Auswirkungen der Pandemie auf den Jahresabschluss sowie dessen Prüfung können vielschichtig sein, weshalb wir anregen, sich frühzeitig mit Ihrem Abschlussprüfer und Berater auszutauschen.

Freundliche Grüße aus dem Eichwiesening

Hermann Wild
WP/StB

Detlef Soback
WP/StB

Frank Heinze
WP/StB

Volker Gaßmann
RA/StB

Susanne Schaich
WPin/StBin

RECHNUNGSLEGUNG/PRÜFUNG

Corona-Pandemie: Mietzugeständnisse bei einem nach HGB bilanzierenden Mieter

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat das IDW sich in seinen laufend aktualisierten [Fachlichen Hinweisen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung \(Stand 26.02.2021\)](#) zur Frage geäußert, wie mit temporären Mietzugeständnissen im HGB-Abschluss umzugehen ist.

Der Hinweis geht auf zwei unterschiedliche Szenarien ein: (Teil-)Erläss des für einen vergangenen Nutzungszeitraum anfallenden Mietzinses (Fall 1 – ex post), sowie des Mietzinsanspruchs auf in der Zukunft liegende Nutzungszeiträume (Fall 2 – ex ante). Bei Fall 1 handelt es sich um eine einseitige kurzfristige Stützungsmaßnahme des Vermieters zugunsten des Mieters ohne Gegenleistungsverpflichtung. Der „Erläss“ stellt in voller Höhe sonstigen betrieblichen Ertrag dar, der aufgrund des Saldierungsverbots nicht in Form einer Minderung des Mietaufwands zu erfassen ist. Eine ggf. noch bestehende Schuld ist ertragswirksam auszubuchen, auch hier ohne Verrechnung mit dem Mietaufwand. Entscheidend für die rückwirkende Erfassung in Abschlüssen ist, dass der (teilweise) Erläss/Verzicht bis zum Abschlussstichtag des Mieters rechtswirksam geworden ist.

Im Fall 2 gilt, dass ein ex ante gewährtes Mietzugeständnis nur in der - bzw. denjenigen Teilperiode(n) - in Form eines verringerten Mietaufwands - zu berücksichtigen ist, auf die es sich bezieht.

Wurden vom Mieter bis zum jeweiligen Abschlussstichtag Mietvorauszahlungen geleistet, die (auch) mit Blick auf die Teilperioden der punktuellen Stützung gezahlt worden sind, hat der Mieter insoweit einen Rückzahlungsanspruch zu erfassen, bei entsprechender Minderung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens. Die bilanzielle Berücksichtigung des Mietzugeständnisses erfolgt mit Wirkung für das bzw. ab dem Geschäftsjahr, in dem das Mietzugeständnis rechtswirksam wird.

In beiden Fällen sind unter Umständen Anhangangaben zu Erträgen außergewöhnlicher Größenordnung/Bedeutung gemäß § 285 Nr. 31 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB, bzw. im Fall 1 ggf. zu Vorgängen nach dem Abschluss des Geschäftsjahres zu berücksichtigen (§ 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB). Weitere Details können Sie dem IDW Hinweis zu Frage 2.3.14 auf den Seiten 27-29 entnehmen.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht zum 1. Juli 2021 (Versandhandel; OSS)

Im Herbst vergangenen Jahres hatten wir Sie darüber informiert, dass die durch das Mehrwertsteuer-Digitalpaket eingeführten Änderungen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr auf den 1. Juli 2021 verschoben wurden.

Nachfolgend möchten wir Sie nun detaillierter über die wichtigsten Änderungen informieren.

Neuerungen im innergemeinschaftlichen Versandhandel

Nach der derzeit noch geltenden Versandhandelsregelung in § 3c UStG verlagert sich der Ort für Lieferungen im B2C-Bereich im Falle der Transportbeauftragung durch den Lieferer bei Überschreitung der jeweiligen länderspezifischen Lieferschwelle an den Ort, wo der Transport endet (= Ort des Verbrauchs).

Dies hatte bisher für den leistenden Unternehmer in allen Bestimmungsländern, deren Lieferschwelle überschritten wurde, eine umsatzsteuerliche Registrierung verbunden mit den länderspezifischen umsatzsteuerlichen Pflichten zur Folge.

Mit der Einführung des sogenannten innergemeinschaftlichen Fernverkaufs treten ab dem 1. Juli 2021 umfangreiche Änderungen in Kraft.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen verlagert sich der Ort der Lieferung gemäß § 3c Abs. 1 UStG weiterhin an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet (= Ort des Verbrauchs):

- ▶ Lieferung eines Gegenstands durch den Lieferer oder für dessen Rechnung. Ausgeschlossen ist insbesondere die Lieferung von

neuen Fahrzeugen und Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert geliefert werden,

- ▶ Lieferung an einen Nichtunternehmer bzw. gleichgestellte Personen (Personen i.S.d. § 3a Abs. 5 Satz 1 und § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG) und
- ▶ Beförderung oder Versendung aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates (oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete). Eingeschlossen sind Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Die Ortsverlagerung findet keine Anwendung, sofern die nach § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG maßgeblichen Umsätze den EU-einheitlichen Schwellenwert von EUR 10.000 innerhalb der gesamten EU im laufenden Kalenderjahr sowie im Vorjahr nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass diese Geringfügigkeitsschwelle von EUR 10.000 für sämtliche Versendungslieferungen in alle anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt. Die bisherigen länderspezifischen Lieferschwellen werden somit abgeschafft.

Durch die Ortsverlagerung an den Ort des Verbrauchs besteht auch weiterhin grundsätzlich die Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung im Mitgliedsstaat des Verbrauchs. Allerdings wird durch das nachfolgend dargestellte, neu eingeführte OSS-Verfahren (One-Stop-Shop), für betroffene Unternehmer eine Alternative zur Registrierung geschaffen.

Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops (MOSS) zum One-Stop-Shop (OSS)

Das bisher bereits für bestimmte Dienstleistungen bestehende MOSS-Verfahren wird zum OSS-Verfahren ausgeweitet. Das OSS-Verfahren ermöglicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern die zentrale Meldung der betroffenen Leistungen in ihrem Sitzstaat. Vom OSS-Verfahren (§ 18j UStG) sind folgende Leistungen umfasst:

- ▶ die oben dargestellten innergemeinschaftlichen Fernverkäufe (§ 3c Abs. 1 UStG)
- ▶ alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Arbeiten an beweglichen Gegenständen, Personenbeförderung etc.) an Nichtunternehmer (vgl. § 3a Abs. 5 Satz 1 UStG)
- ▶ Inlandslieferungen durch den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes bei fiktiver Lieferung (§ 3 Abs. 3a Satz 1 UStG)

Für die betroffenen Unternehmer besteht ein Wahlrecht zur Teilnahme am OSS-Verfahren und somit der Vermeidung einer Registrierung im Bestimmungsland, das jedoch nur einheitlich für alle Leistungen ausgeübt werden darf. Für die Rechnungsstellung ist zu beachten, dass die Rechnungen nach den Vorgaben des Mitgliedsstaates des Verbrauchs ausgestellt werden müssen.

Es ist die Umsatzsteuer des jeweiligen Mitgliedsstaates in der Rechnung auszuweisen und im Rahmen der Meldung beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen. Hierfür wird eine entsprechende Anpassung im ERP-System erforderlich sein. Wichtig ist auch die verschiedenen Steuersätze auf Änderungen zu überwachen.

Alternativ verbleibt es bei der Registrierung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten.

Nach der Pressemitteilung des BZSt vom 12. März 2021 ist die Registrierung zur Teilnahme am OSS-Verfahren ab dem 1. April 2021 mit der Wirkung zum 1. Juli 2021 möglich und gilt dann einheitlich für alle Staaten der Europäischen Union. Das BZStOnline-Portal (BOP), über das die Registrierung erfolgt, ist erreichbar unter folgendem Link: <https://www.elster.de/bportal/start>.

Die auf elektronischem Weg vorgenommene Registrierungsanzeige muss vor Beginn des ersten Anmeldezeitraums erfolgen. Soll das OSS-Verfahren also ab dem 1. Juli 2021 genutzt werden, muss die Registrierung bis spätestens 30. Juni 2021 erfolgen. Eine spätere Registrierung ist zwar möglich, sie wirkt jedoch ausschließlich für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung (keine Rückwirkung). Wir empfehlen daher insbesondere Unternehmern, die noch nicht im BOP-Portal erfasst sind, zeitnah zu handeln. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt weiterhin mit, dass Unternehmer, die bereits das MOSS-Verfahren nutzen, sich nicht erneut registrieren müssen. Besteuerungszeitraum für die nach § 18j UStG dem OSS-Verfahren unterfallenden Umsätze ist das Kalendervierteljahr. Die Steuererklärungen im OSS-Verfahren sind innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums elektronisch an das BZSt zu übermitteln (z.B. für das 3. Quartal 2021 bis 30. Oktober 2021). Die berechnete Steuer ist am letzten Tag des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats fällig (z.B. für das 3. Quartal 2021 bis 30. Oktober 2021).

Einführung des Import-One-Stop-Shops („IOSS“)

Darüber hinaus wurde für Unternehmer, die Fernverkäufe an Privatpersonen innerhalb der EU von aus dem Drittland eingeführten Gegenständen mit einem Sachwert von bis zu EUR 150 tätigen, der sog. Import-One-Stop-Shop (IOSS-Verfahren) eingeführt. Der Import-One-Stop-Shop ermöglicht es Unternehmen, ihre in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU getätigten Fernverkäufe, die unter die Sonderregelung fallen,

- ▶ in einer vereinfachten Zollerklärung anzumelden,
- ▶ in einer besonderen Steuererklärung monatlich an das BZSt elektronisch zu übermitteln und
- ▶ die sich hieraus ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Für die Teilnehmer am IOSS-Verfahren sind die aus dem Drittland importierten Warenlieferungen, die einen Sachwert von EUR 150 nicht übersteigen, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG von der EuSt befreit. Die Anmeldung für die Teilnahme ist ab dem 1. April 2021 beim BZSt möglich. Die Teilnahme gilt dann einheitlich für alle EU-Mitgliedsstaaten.

Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zu Sachspenden

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen stellt eine unentgeltliche Zuwendung dar, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Für spendende Unternehmen bedeutet dies, dass Sachspenden als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, sofern der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Am 18. März 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zwei Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden veröffentlicht. Im ersten Schreiben stellt das BMF klar, dass keine Sachspende vorliegt, wenn der Gegenstand weit unter dem ursprünglichen Einkaufspreis verkauft wird. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sei das tatsächliche Entgelt. Es sei also mit Ausnahme von Fällen in denen die sog. Mindest-Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) einschlägig ist,

kein fiktiver Einkaufspreis zu ermitteln. Darüber hinaus definiert das BMF Fallgruppen, in denen für gespendete Waren mit stark eingeschränkter Verkehrsfähigkeit (z.B. Frischware, Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, saisonale Ware) eine geminderte Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe angesetzt werden darf.

Das zweite BMF-Schreiben enthält Ausnahmeregelungen für Sachspenden von Einzelhändlern. Demnach wird im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 für Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. bereits gespendet wurden, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software

Mit Schreiben vom 26. Februar 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (kurz: BMF) die Nutzungsdauer von Computerhardware (einschließlich der dazu gehörenden Peripheriegeräte) sowie von Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung an die aufgrund des raschen technischen Fortschritts veränderten tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Die Nutzungsdauer für vorgenannte Wirtschaftsgüter wird auf ein Jahr reduziert.

Das BMF-Schreiben enthält im zweiten Teil verschiedene Begriffsbestimmungen zur Definition der von der einjährigen Nutzungsdauer umfassten Hard- und Software. Nachfolgend finden Sie für einen kurzen Überblick über die betroffenen Wirtschaftsgüter einen Auszug aus den Begriffsbestimmungen:

Computerhardware

Der Begriff „Computerhardware“ umfasst nach Auffassung der Finanzverwaltung Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzwerke sowie Peripheriegeräte. Als Peripheriegeräte werden Geräte definiert, die zur Ein- und Ausgabe von Daten genutzt werden:

- ▶ Eingabegeräte: z.B. Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Headset u.ä.
- ▶ Externe Speicher: z.B. Festplatte, Flash Speicher (USB-Stick), Bandlaufwerke (Streamer)
- ▶ Ausgabegeräte: z.B. Beamer, Monitor oder Display, Drucker

Software

Der Begriff „Software“ umfasst Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Anwendung

Das BMF-Schreiben findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Darüber hinaus können in Gewinnermittlungen nach dem 31. Dezember 2020 auf entsprechende Wirtschaftsgüter, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine längere Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, die Grundsätze des Schreibens angewandt werden. Für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden, gelten die vorgenannten Grundsätze ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend.

Bilanzierung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Es ist zu beachten, dass nach Auffassung des IDW diese verkürzte Nutzungsdauer nicht ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden darf. Entscheidend ist, ob eine solche Nutzungsdauer gemessen an den "betrieblichen Realitäten" gerechtfertigt ist.

Impressum

Der BDO Daiber Newsletter Stuttgart erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eichwiesenring 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:

BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:
WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gaßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft